

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler/Aussiedlerinnen, Zuwanderer/Zuwanderinnen und ausländische Flüchtlinge vom 04.10.2001

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs.1 Buchst. F) und 77 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878)“, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712 / SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NW. 1999 S. 718), § 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97, und des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FLÜAG) vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 724) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 15.05.2014. folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler/Aussiedlerinnen, Zuwanderer /Zuwanderinnen und ausländische Flüchtlinge beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler/Aussiedlerinnen, Zuwanderer/Zuwanderinnen und ausländische Flüchtlinge wird wie folgt geändert:

1.

Die Satzung wird wie folgt umbenannt:

Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime für Spätaussiedler/Spätaussiedlerinnen, Zuwanderer/Zuwanderinnen und ausländische Flüchtlinge

2.

§ 1 wird wie folgt geändert:

§ 1

Rechtsform, Zweckbestimmung und Standorte

(1) Die Stadt Bornheim unterhält für Spätaussiedler/Spätaussiedlerinnen und Zuwanderer/Zuwanderinnen (§ 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz)) und für ausländische Flüchtlinge (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes) folgende Übergangsheime (ÜH) als nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten:

ÜH Bornheim, Zehnhoffstr. 7
ÜH Merten Brahmsstraße 20 – 22
ÜH Waldorf, Donnerbachweg 15 a

(2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Bornheim und den Benutzern/
Benutzerinnen ist öffentlich-rechtlich.

3.

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5

Gebührenberechnung

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt. Die Benutzungsgebühr beträgt je Quadratmeter und Monat 15,66 EUR.

Zusätzlich wird je Quadratmeter Wohnfläche für Verbrauchskosten (Heizung, Warmwasser, Haushalts- und Allgemeinstrom, Müllabfuhr, Wasser und Kanal) eine Nebenkostenpauschale erhoben, deren Höhe der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach den jeweiligen Aufwendungen festsetzt.

(2) Die Benutzungsgebühr und Nebenkostenpauschale wird wohnplatzbezogen für jede Person zu gleichen Anteilen erhoben.

Artikel II:

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.